

Erläuterung zum Allgemeinen Tarif

für die Versorgung mit elektrischer Energie aus dem Niederspannungsnetz der Stadtwerke Kleve GmbH

Die Stadtwerke Kleve GmbH, im Folgenden "Stadtwerke" genannt, bietet die Versorgung mit elektrischer Energie aus dem Niederspannungsnetz zu den Bestimmungen der Stromgrundversorgungsverordnung - StromGVV vom 26.10.2006 einschließlich der "Ergänzenden Bedingungen zur StromGVV" an.

Zusammensetzung des Stromentgeltes

Für die vom Kunden für seine Anlage zum Allgemeinen Tarif bezogene elektrische Energie (Strombezug) vergütet der Kunde den Stadtwerken ein Stromentgelt, das sich zusammensetzt aus:

- dem **Verbrauchsentgelt**, berechnet aus der vom Kunden bezogenen elektrischen Arbeit (Ziffer 1.1), ggf. gesondert für die Schwachlastarbeit (Ziffer 2.3);
- dem **Grundentgelt** für Messung, Abrechnung und Inkasso, nach Art und Umfang der erforderlichen Mess- und Steuereinrichtungen, sowie nach Maßgabe der vom Kunden in Anspruch genommenen elektrischen Leistung (Ziffern 1.2).

Zur Ermittlung des Rechnungsbetrages erhöht sich das Stromentgelt um die Umsatzsteuer (Ziffer 5.3).

1 Tarif

1.1 Verbrauchsentgelt

Das Verbrauchsentgelt wird errechnet aus der im Abrechnungsjahr bezogenen elektrischen Arbeit in Kilowattstunden (kWh) multipliziert mit dem Verbrauchspreis (in ct/kWh).

Der Verbrauchspreis ergibt sich aus dem Preisblatt. Die elektrische Arbeit wird vom Zähler gemessen und angezeigt.

1.2 Grundentgelt

Das Grundentgelt ergibt sich in Abhängigkeit der Messstelle/Anlage und der Bedarfsart (Ziffer 3).

Sollte der Messstellenbetrieb nicht von dem grundzuständigen Messstellenbetreiber bzw. Verteilnetzbetreiber durchgeführt werden, erfolgt eine Gutschrift ab dem Zeitpunkt des Wechsels des Messstellenbetreibers in Höhe des bis zum Wechsel des Messstellenbetriebs vom grundzuständigen Messstellenbetreiber bzw. vom Verteilnetzbetreiber für den Messstellenbetrieb berechneten Entgeltes.

1.3 Durchschnittshöchstpreisregelung

Findet nur ein geringer oder gar kein Verbrauch statt, wird die Durchschnittshöchstpreisregelung angewendet. Der Durchschnittspreis – ermittelt aus der Summe des Verbrauchsentgelts gemäß Ziffer 1.1 und des bedarfsabhängigen Grundpreises gemäß Preisblatt abzüglich des reduzierten Grundpreises gemäß Preisblatt geteilt durch die bezogene elektrische Arbeit im Abrechnungsjahr – darf den Durchschnittshöchstpreis gemäß Preisblatt nicht überschreiten.

2 Schwachlastregelung

Auf Verlangen des Kunden wird zusätzlich die Schwachlastregelung mit folgenden Bestimmungen angewandt:

2.1

Die Schwachlastzeit beträgt täglich 6 Stunden in der Zeit von 22.30 bis 6.30 Uhr; sie wird von den Stadtwerken nach ihren Belastungsverhältnissen festgelegt und kann von ihnen mit angemessener Vorankündigung geändert werden.

2.2

Die während der Schwachlastzeit bezogene elektrische Arbeit ("Schwachlastarbeit") wird durch einen Zweitarifzähler gemessen und gesondert angezeigt. Die Umschaltung des Zweitarifzählers erfolgt durch Schaltuhren, sie werden nicht auf Sommerzeit umgestellt.

2.3

Das Entgelt für die Schwachlastarbeit ("Schwachlastentgelt") wird errechnet aus der Schwachlastarbeit im Abrechnungsjahr (kWh) mal dem Schwachlast-Verbrauchspreis gemäß Preisblatt (in ct/kWh).

2.4

Die Schwachlastarbeit und das Schwachlastentgelt bleiben bei der Ermittlung des Durchschnittspreises gemäß Ziffer 1.3 außer Ansatz.

2.5

Diese Schwachlastregelung gilt nicht für den Strombezug von Einrichtungen und Geräten zur Raumheizung.

3 Bedarfsarten

3.1 Haushaltbedarf

Haushaltbedarf ist der Bedarf an elektrischer Energie für den Haushalt von natürlichen Personen für private Zwecke.

Eine allein wirtschaftende Person gilt als einzelner Haushalt. Haushaltbedarf liegt auch vor, wenn Verbrauchseinrichtungen von mehreren Haushalten gemeinsam zu Haushaltzwecken genutzt werden (z. B. die Beleuchtung von Treppenhäusern, Fluren, Kellern sowie Heizungsanlagen, Aufzüge, nicht gewerblich genutzte Waschanlagen, Schwimmbäder, Garagen u. dgl.).

3.2 Landwirtschaftlicher Bedarf

Landwirtschaftlicher Bedarf ist der Bedarf an elektrischer Energie von Betrieben oder Betriebsteilen, bei denen die land- und forstwirtschaftlichen Nutzungen im Sinne des Bewertungsgesetzes die Betriebsgrundlage bilden, einschließlich des zugehörigen, über denselben Zähler versorgten Haushaltes des Landwirtes. Zu den landwirtschaftlichen Betrieben gehören auch die landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche, weinbauliche und gärtnerische Nutzung, die Sonderkulturen Hopfen und Spargel sowie andere Sonderkulturen, ebenso die sonstige land- und forstwirtschaftliche Nutzung wie die Binnenfischerei und Teichwirtschaft einschließlich der Fischzucht für diese Zwecke, die Imkerei, die Wanderschäferei, die Saatzucht und der Pilzanbau. Nicht zum landwirtschaftlichen Bedarf gehört der Strombezug für eine Tierhaltung, wenn diese die Grenzen des § 51 Abs. 1a und des § 51a des Bewertungsgesetzes überschreitet, und für die Weiterverarbeitung land- und forstwirtschaftlicher Produkte, wenn diese gewerbsmäßig betrieben wird.

3.3 Gewerblicher, beruflicher und sonstiger Bedarf

Gewerblicher, beruflicher und sonstiger Bedarf ist jeglicher Bedarf an elektrischer Energie, der nicht Haushaltbedarf oder landwirtschaftlicher Bedarf ist.

3.4 Mehrere Bedarfsarten (gemischter Bedarf)

3.4.1

Werden über die Anlage des Kunden mehrere, räumlich voneinander getrennte Bedarfsarten versorgt, so sind die Strombezüge für die einzelnen Bedarfsarten grundsätzlich getrennt zu messen und abzurechnen.

3.4.2

Ist eine getrennte Messung wirtschaftlich nicht vertretbar und überwiegt eine Bedarfsart eindeutig (d.h. 3/4 des Strombezuges oder mehr) und sind die Strombezüge in den übrigen Bedarfsarten nur gering, wird der gesamte Strombezug nach der eindeutig überwiegenden Bedarfsart abgerechnet.

3.4.3

Ist eine getrennte Messung wirtschaftlich nicht vertretbar, wird der Strombezug wie folgt abgerechnet:

(1) Bei Anlagen mit gewerblichem, beruflichem und sonstigen Bedarf sowie mit Haushaltsbedarf wird der Grundpreis für gewerblichen, beruflichen und sonstigen Bedarf einmalig abgerechnet.

(2) Bei Anlagen mit gewerblichem, beruflichem und sonstigen Bedarf sowie mit landwirtschaftlichem Bedarf wird der Grundpreis des gewerblichen, beruflichen und sonstigen Bedarfs einmalig abgerechnet.

(3) Bei Anlagen mit Haushaltsbedarf sowie mit landwirtschaftlichem Bedarf wird der Grundpreis für Haushaltsbedarf und landwirtschaftlichen Bedarf einmalig abgerechnet.

Ist der Kunde mit dieser Einteilung nicht einverstanden und sind die Bedarfsarten

räumlich voneinander getrennt, so kann der Kunde eine getrennte Messung und Abrechnung der Bedarfsarten verlangen, wenn er die durch die Auftrennung der Installation und Ergänzung der Mess- und Steuereinrichtungen verursachten Kosten trägt.

4 Abrechnung und Mitteilungspflichten

4.1

Die Einzelheiten der Strombezugsfeststellung und der Rechnungserteilung sind in der StromGVV und in den Ergänzenden Bestimmungen der Stadtwerke Kleve geregelt.

4.2

Weicht das Abrechnungsjahr aus von den Stadtwerken zu vertretenden Gründen (z. B. Änderung des Ableseturnus, Preisänderungen u. dgl.) von 365 Tagen bzw. in Schaltjahren von 366 Tagen ab oder verkürzt es sich infolge Wechsels des Kunden, so wird das Grundentgelt zeitanteilig ermäßigt bzw. erhöht in Rechnung gestellt.

4.3

Der Kunde ist verpflichtet, den Stadtwerken seine Bedarfsart und alle zur Ermittlung des Grundentgeltes erforderlichen Merkmale mitzuteilen und jede Änderung derselben sogleich anzuzeigen.

5 Konzessionsabgaben, Stromsteuer, Umsatzsteuer, gesetzliche Umlagen und Aufschläge

5.1

Das Stromentgelt nach dem Allgemeinen Tarif enthält Konzessionsabgaben, die an die Stadt Kleve abgeführt werden. Sie sind entsprechend der Konzessionsabgabenverordnung (KAV) auf Höchstbeträge begrenzt:

- Schwachlastregelung 0,61 ct/kWh
- bei sonstigen Stromlieferungen 1,59 ct/kWh

5.2

Die verbrauchsabhängigen Preise (in ct/kWh) enthalten die jeweils gesetzlich festgelegte Stromsteuer, die von den Stadtwerken an das Hauptzollamt abgeführt wird.

Die verbrauchsabhängigen Preise (in ct/kWh) enthalten die jeweils von den deutschen Übertragungsnetzbetreibern ermittelte Umlage gemäß § 19 Stromnetzentgeltverordnung.

Die verbrauchsabhängigen Preise (in ct/kWh) enthalten die jeweils von den deutschen Übertragungsnetzbetreibern ermittelten Umlagen gemäß § 12 Absatz 1 Energiefinanzierungsgesetz.

5.3

Das Stromentgelt erhöht sich abschließend um die Umsatzsteuer in der im Liefer-/Leistungszeitpunkt jeweils gesetzlich festgelegten Höhe.